

## Stellungnahme der AFK-Geothermie GmbH

zum Antrag der SPD-Fraktionen Kirchheim-Heimstetten; Feldkirchen; Aschheim-Dornach

	<b>Antrag</b>	<b>Stellungnahme der AFK-Geothermie GmbH</b>	<b>Weiteres vorgehen</b>
Nr. 1	Zur Verbesserung der Information der Kundinnen und Kunden der AFK Geothermie veröffentlicht das Unternehmen bis spätestens Ende April 2025 folgende Informationen auf der Webseite und sorgt für eine laufende Aktualisierung:		
1.a)	Ausführliche Jahresabschlüsse inklusive Gewinn- und Verlustrechnung der vergangenen 10 Jahre sowie alle zukünftigen	<p>Die Gesellschafter der AFK-Geothermie GmbH erhalten nach der Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch den Aufsichtsrat der Gesellschaft den kompletten Jahresabschluss samt Gewinn- und Verlustrechnung, Beteiligungsbericht und Lagebericht.</p> <p>Die AFK-Geothermie GmbH veröffentlicht die Jahresabschlüsse über den Bundesanzeiger bzw. das Unternehmensregister. Eine Veröffentlichung auf der eigenen Homepage erfolgt ähnlich zum Unternehmensregister.</p> <p>In der Satzung der AFK-Geothermie GmbH ist festgelegt, dass die Veröffentlichung der Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der größenklassentypischen Erleichterungen erfolgt.</p> <p>Die AFK-Geothermie GmbH hat eine mögliche Satzungsänderung zur Veröffentlichungspflicht analog großer Kapitalgesellschaften dahingehend juristisch prüfen lassen. Die Rückmeldung der Kanzlei Sonntag &amp; Partner vom</p>	<p>Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH, ob bereits festgestellte und neu aufgestellte Jahresabschlüsse mit GuV auf der Webseite veröffentlicht werden dürfen.</p> <p>Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH, ob eine Satzungsänderung hinsichtlich der Einschränkung der Veröffentlichungspflicht aufgehoben werden soll.</p>

		<p>08.05.2025 empfiehlt aus nachfolgenden Gründen, keine Satzungsänderung durchzuführen.</p> <p>„Wir raten dringend davon ab, dies in der Satzung zu regeln. Falls die Gesellschafter Bedarf dafür sehen, die Jahresabschlüsse ihren Bürgern zur Kenntnis zu geben, können sie gesondert intern darüber entscheiden. Keinesfalls sollte die Gewinn- und Verlustrechnung im Internet abrufbar sein, weil die negativen Folgen für die AFK-Geothermie unüberschaubar sind, wenn Dritte hierauf Zugriff haben. Die Nicht-Veröffentlichung wurde seinerzeit bewusst so geregelt, um die Gesellschaft zu schützen. Konkret ging es damals um den Schutz der Geschäftsgeheimnisse vor den Konkurrenten der AFK-Geothermie GmbH im Bereich der Wärmeversorgung, also insbesondere Öl- und Gaslieferanten. Die gesetzlichen Regelungen unterscheiden nach dem Willen des Gesetzgebers bewusst zwischen Gesellschaften unterschiedlicher Größe. Das sollte nicht aus wahlkampfaktischen Gründen o.ä. ausgehebelt werden. Das kann nämlich dazu führen, dass Berichtspflichten aus dem EU-Recht u.ä. erweitert werden, beispielsweise hinsichtlich Nachhaltigkeit, Lieferketten oder Diversität.“</p> <p>Eine Veröffentlichung der Jahresabschlüsse auf der Website der AFK-Geothermie GmbH aus den Jahren 2022 – 2013 ist mit hohem Aufwand verbunden.</p>	
1.b)	<p>Eine für Laien verständliche, umfassende Erläuterung der jeweils aktuellen Preisgleitklausel.</p>	<p>Die Erläuterung zur Preisgleitklausel befindet sich auf der Homepage der AFK-Geothermie GmbH und wird fortlaufend aktualisiert.</p>	<p>Eine Umsetzung ist bereits erfolgt. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.</p>

1.c)	<p>Die Historie der Veränderungen der Preisgleitklausel mit gut verständlicher Begründung für die Änderung. Die gilt auch für zukünftige Änderungen.</p>	<p>In ihrer ursprünglichen Fassung der Arbeitspreis Preisgleitklausel, enthielt diese den Faktor „Hackschnitzel“. Vormals gab es die Überlegung, dass die AFK-Geothermie GmbH die Mittellast über einen Hackschnitzelkessel abdeckt.</p> <p>Daraus ergab sich folgende Formel:</p> $AP = AP_0 \cdot \left( 0,225 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} + 0,25 \cdot \frac{Str}{Str_0} + 0,30 \cdot \frac{HS}{HS_0} + 0,15 \cdot \frac{InvestG}{InvestG_0} + 0,075 \cdot \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$ <p>Ab dem Wärmejahr 2014/2015 wurde aufgrund der Rechtsprechung die Klausel so angepasst, dass diese mit ca. 50 % den Marktanteil (Wärme) und mit ca. 50 % die Kostenstruktur der Wärmeerzeugung (Heizöl, Gas und Strom) berücksichtigt. Ab diesem Zeitpunkt hat der Aufsichtsrat und die damalige Geschäftsführung bereits entschieden, dass keine Hackschnitzelanlage in der Energiezentrale in Aschheim verbaut wird. Aufgrund dieser Entscheidung wurde die Klausel dahingehend geändert.</p> <p>Die damit ab 2014 gültige Preisgleitklausel lautete somit:</p> $AP = AP_0 \cdot \left( 0,146 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} + 0,102 \cdot \frac{Str}{Str_0} + 0,266 \cdot \frac{Gas}{Gas_0} + 0,486 \cdot \frac{Wärme}{Wärme_0} \right)$ <p>Seitdem wurde keine Änderung der Klausel vorgenommen. Lediglich die Anpassungen der Prozentsätze (Verteilung) in Abhängigkeit von der sich verändernden Kostenstruktur in der Wärmeerzeugung der AFK-Geothermie GmbH wurden angepasst. Zwischen den Jahren 2015 bis 2017 verstärkten ein Blockheizkraftwerk, eine Wärmepumpe und ein weiterer Gaskessel die Energiezentrale in Aschheim. Somit ergab sich eine Verschiebung der Kostenstruktur von Heizöl (HEL) hin zu Gas (Gas). Diese Maßnahmen wurden notwendig, da das Wärmenetz stetig erweitert wurde und somit mehr Anschlüsse an das Fernwärmenetz realisiert</p>	<p>Die AFK-Geothermie GmbH setzt den Antrag mit der Nr. 1.c) um. Kunden werden über künftige Änderungen schriftlich informiert. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.</p>

		<p>wurden. Seit 2020 fand keine Anpassung der prozentualen Verteilung statt.</p> <p>Die somit im Jahr 2020 bis heute gültige Preisleitklausel lautet:</p> $AP = AP_0 \cdot \left( 0,0627 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} + 0,0807 \cdot \frac{Str}{Str_0} + 0,3706 \cdot \frac{Gas}{Gas_0} + 0,486 \cdot \frac{Wärme}{Wärme_0} \right)$ <p>Festzustellen ist, dass sich der Anteil der Kosten der zur Wärmeherzeugung eingesetzten Heizöl (HEL) und der elekt. Strom (Str.) von 2014 bis 2025 reduziert hat. Zuletzt wurde ein weiterer Gaskessel im Jahr 2022 in Betrieb genommen, um Spitzenlasten und Redundanzen im Netz ausgleichen zu können. Daher ergab sich eine prozentuale Verschiebung hinsichtlich des Gaseinkaufes. Somit ist der Arbeitspreis der AFK-Geothermie GmbH nun abhängiger vom Gaspreis, als dies im Jahr 2014 der Fall war.</p> <p>Aktuell sind gemäß AVBFernwärmeV keine einseitigen Änderungen der Klausel zulässig.</p>	
1.d)	<p>Die Entwicklung der Arbeitspreise in einfach verständlicher Form mindestens seit 2019 sowie zukünftig. Hierbei wäre neben der Angabe der Rohdaten auch die Angabe eines oder mehrerer realitätsnaher Mischpreise wie z.B. auf der Plattform <a href="https://waermepreise.info/">https://waermepreise.info/</a> sinnvoll: Abnahmefall Einfamilienhaus mit Anschlusswert 15 kW und jährlichem Verbrauch von 27.000 kWh</p>	<p>Abweichend des Antrages ist die Entwicklung des Arbeitspreises für die Jahre 2017 – 2025 beispielhaft für einen Jahresverbrauch von 15 MWh auf der Homepage der AFK-Geothermie GmbH dargestellt. Dieser Wärmeverbrauch spiegelt den durchschnittlichen Verbrauch eines Kunden im Anschlussgebiet wider.</p> <p>Die AFK-Geothermie GmbH meldet jährlich in der dritten Kalenderwoche die aktuellen Preisinformationen an die Plattform: <a href="https://waermepreise.info/">waermepreise.info</a>. Auch die Preise für das aktuelle Wärmejahr 2025 wurden somit bereits gemeldet. Auf die Aktualisierung der Plattform hat die AFK-Geothermie GmbH keinen Einfluss.</p>	<p>Die AFK-Geothermie GmbH setzt den Antrag mit der Nr. 1.d) um. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.</p>
1e)	<p>Die Planungen hinsichtlich der Weiterentwicklung der AFK Geothermie. Dabei wird auch begrüßt, wenn auf noch laufende Randbedingungen wie</p>	<p>Das Kommunikationskonzept der AFK-Geothermie GmbH sowie die Neuausrichtung und Modernisierung der Website mit CI und CD ist derzeit in Ausschreibung. Die Vorstellung der Ergebnisse ist am 12.05.2025 vorgesehen. Einen Relaunch der Website mit neuen</p>	<p>Die AFK-Geothermie GmbH setzt den Antrag mit der Nr. 1.e) um. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.</p>

	<p>z.B. die Erstellung der kommunalen Wärmepläne u.ä. verwiesen wird. Ziel ist es, dass Bürgerinnen und Bürger eine Vorstellung davon entwickeln können, welche Entscheidungen getroffen werden und welche in Arbeit sind, welche Entscheidungen nicht getroffen werden können und warum.</p>	<p>Inhalten, wie zum Beispiel einem ausführlichen Preisrechner, interaktiver Netz Karte, Informationen und aktuellen Meldungen, Neuigkeiten, Baustellen und kurzfristigen Wärmeunterbrechungen strebt die AFK-Geothermie im Jahr 2025 an.</p> <p>Weiterhin arbeitet die AFK-Geothermie GmbH derzeit an einer Einführung eines CRM-Systems (Customer-Relation-Management), das zur einfacheren, prozessoptimierten, schnelleren und ansprechenden Kommunikation mit Kunden und Interessenten führen wird. Die Implementierung und der Start sind ebenfalls für das Jahr 2025 vorgesehen.</p> <p>Bezüglich der gemeindlichen Wärmeplanung steht die AFK-Geothermie GmbH im engen Austausch mit dem Umweltamt Kirchheim. Dieses hat für die drei Gemeinden Aschheim, Feldkirchen und Kirchheim die Federführung in der Organisation der kommunalen Wärmeplanung übernommen. Ein entsprechendes Planungsbüro wurde bereits beauftragt. Die AFK-Geothermie GmbH hat dem beauftragten Planungsbüro „ecb - energie.concept.bayern. Gesellschaft zur Optimierung der Nutzung regenerativer Energien mbH &amp; Co. KG“ im April 2025 alle notwendigen Informationen und relevanten Daten über das Fernwärmenetz und die Energiezentrale zur Verfügung gestellt. Im zweiwöchigen Rhythmus findet ein Planungs-Jour fixe statt, an dem die AFK-Geothermie teilnimmt. Über die aus der Bestandsanalyse resultierenden Ergebnisse soll es voraussichtlich im Juli 2025 eine durch die Gemeinden organisierte Öffentlichkeitsveranstaltung geben. Die AFK-Geothermie wird daran teilnehmen.</p>	
2.	<p>Zur Verbesserung der laufenden Information ergreift die AFK Geothermie ab sofort mindestens folgende Maßnahmen:</p>		

a)	Änderungen der Preisgleitklausel werden für Laien verständlich mit den auslösenden Faktoren rechtzeitig vor der Änderung schriftlich mitgeteilt.	Aktuell sind aufgrund der AVBFernwämeV keine einseitigen Änderungen möglich. Bei Änderungen werden die Kunden vorab schriftlich informiert.	Die AFK-Geothermie GmbH setzt den Antrag mit der Nr. 2.a) um. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.
b)	Änderungen des Arbeitspreises werden für Laien verständlich vor Inkrafttreten schriftlich mitgeteilt. Dabei wird die Veränderung im Vergleich zum Bestandspreis klar mitgeteilt.	Die Kunden der AFK-Geothermie werden schriftlich mit dem Versand der Jahresrechnung, über die im Folgejahr neu geltenden Preise informiert. Die Änderung des Arbeitspreises wird in verständlicher Form dargestellt. Dies geschieht in der Regel in der dritten bis vierten Kalenderwoche. Im Jahr 2025 ist dies mit dem sogenannten Rechnungsbeiblatt erfolgt. Weiterhin konnten somit viele weitere Informationen zur Fernwärmenutzung vermittelt werden.	Die AFK-Geothermie GmbH setzt den Antrag mit der Nr. 2.b) um. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.
c)	Schriftlich bedeutet hier zunächst in Briefform. Es wird begrüßt, wenn Kundinnen und Kunden alternativ die Mitteilung per E-Mail oder über ein Portal wählen können.	Bereits über 700 Kunden der AFK-Geothermie GmbH nutzen das Onlineportal, worüber Informationen digital zugestellt werden können. Aufgrund der Anzahl von über 1.600 Wärmekunden, findet die Information derzeit noch hybrid (postalisch und digital) statt.  Durch die Einführung eines CRM, wie unter Punkt 1.e) beschrieben, wird eine groß angelegte Abfrage der Kunden zu den E-Mail-Adressen stattfinden, sodass langfristig die Kommunikation schneller und kurzfristiger über den elektronischen Weg stattfinden kann.	Die AFK-Geothermie GmbH setzt den Antrag mit der Nr. 2.c) um. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.
3.	Angesichts der Preisentwicklung bei der AFK Geothermie werden folgende Maßnahmen ergriffen:		

a)	<p>Die AFK Geothermie trägt ab sofort dafür Sorge, dass ihre Preise in der Preistransparenzplattform Fernwärme <a href="https://waermepreise.info/">https://waermepreise.info/</a> eingepflegt werden, damit Kundinnen und Kunden sich jederzeit darüber informieren können, wo ihre Wärmepreise im Vergleich stehen.</p>	<p>Die AFK-Geothermie GmbH meldet fortlaufen die Preise an die Preistransparenzplattform.</p>	<p>Die AFK-Geothermie GmbH setzt den Antrag mit der Nr. 3.a) um. Es besteht kein Handlungsbedarf für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung der AFK-Geothermie GmbH.</p>
b)	<p>Die AFK Geothermie ändert mit der nächsten Preisanpassung die Berechnung des Arbeitspreises so, dass die CO2-Bepreisung nicht mehr doppelt erfolgt. Dies könnte durch Wegfall des zusätzlichen CO2-Preises oder durch Anpassung der verwendeten Indizes erfolgen. Den Kundinnen und Kunden wird der bisher zu viel gezahlte CO2-Preis erstattet.</p>	<p>Seit Einführung des CO2-Preises gab es keine doppelte Bepreisung der AFK-Geothermie-Kunden. Es erfolgt dahingehend auch keine Erstattung. Eine ausführliche Erläuterung erfolgte an die Delegierten bei ihren letzten Sitzungen am: 29.01.2025 und 19.02.2025 sowie in der Gesellschafterversammlung im Dezember 2024. Die Ansicht der AFK-Geothermie GmbH zur CO2-Bepreisung wird von einigen Delegierten bestritten.</p> <p>Zur Preisanpassung für das Wärmejahr 2026 zum 01.01.2026 kann ein Wechsel des Index vom bisherigen (GP19-352 Erdgas in der Verteilung) auf den Index (GP19-352223301 Erdgas bei Abgabe in Industrie, ohne CO2-Abgabe) für den Kunden preislich vorteilhaft sein.</p>	<p>Beschlussfassung im Aufsichtsrat der AFK-Geothermie GmbH, ob die bisherigen verwendeten Indices zur Preisberechnung beibehalten werden.</p>
c)	<p>Die AFK Geothermie erstellt zügig zumindest vorläufige Jahresabschlüsse für 2023 und 2024. Aus einem Teil der insbesondere für 2024 zu erwartenden Gewinne wird ein Rabatt auf die Preise des Jahres 2025</p>	<p>Die AFK-Geothermie GmbH hat für das Jahr 2025 einen freiwilligen Rabatt in Höhe von 6,00 € brutto/MWh eingeführt. Auch die Preisgleitklausel hat eine leichte Preissenkung zum 01.01.2025 erwirkt. Für die Einführung eines Rabattes muss das vorausgegangene Geschäftsjahr sowie der Wirtschaftsplan gesondert betrachtet und berücksichtigt werden. Die Preisbildung und die Einführung von Rabatten obliegen</p>	<p>Der geprüfte Jahresabschluss 2024 wird dem Aufsichtsrat der AFK-Geothermie GmbH voraussichtlich in der Sitzung im III Q 2025 zur Feststellung vorgelegt.</p> <p>Der Aufsichtsrat berät, ob und in welcher Höhe ein Rabatt auf das Wärmejahr 2026 gewährt werden</p>

	gewährt, um das übermäßige Preisniveau abzumildern. Die Höhe des Rabatts hängt vom bilanziellen Gewinn ab und sollte nach Vorliegen der vorläufigen Zahlen spätestens bis Ende Juni 2025 in den Gremien unter Einbeziehung der Gemeinderäte beraten und beschlossen werden.	dem Aufsichtsrat der AFK-Geothermie GmbH.	kann. Grundlage ist der Wirtschaftsplan der AFK-Geothermie GmbH.
d)	Bei der nächsten Gelegenheit, die sich zur einseitigen Anpassung der Preisgleitformel bietet, wird diese grundlegend neu überdacht und so neu gestaltet, dass sie die tatsächlichen Kostenfaktoren besser widerspiegelt.	<p>Mit der sich verändernden Wärmeerzeugung durch die zweite Dublette, steigt der Anteil der erneuerbaren Energien. Dadurch kann der Anteil der fossilen Brennstoffe deutlich reduziert werden. Durch die damit verbundene Änderung der Kostenstruktur der Wärmeerzeugung, strebt die AFK-Geothermie eine einseitige Änderung der Preisgleitklausel mit Inbetriebnahme der zweiten Dublette an.</p> <p>Mit der aktuellen Rechtslage durch die AVBFernwärmeV ist eine einseitige Änderung der Preisgleitklausel nur dann möglich, wenn sich die Kostenstruktur der Erzeugung deutlich ändert und damit die Kostenstruktur der Wärmeerzeugung. Dies bedeutet, dass eine Änderung erst erfolgt, wenn der Anteil der erneuerbaren Energien steigt. Dies kann durch die Inbetriebnahme der zweiten Dublette geschehen.</p>	Der Aufsichtsrat berät, ob und in welcher Form eine Änderung der Preisgleitklausel erfolgen kann. Grundlage ist die AVB-FernwärmeV in Ihrer gültigen Fassung sowie die erfolgreiche Änderung der Kostenstruktur in der Wärmeerzeugung.

Gez. Dr. Martina Serdjuk-Mayer 26.05.2025  
Geschäftsführerin AFK-Geothermie GmbH